1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 30 **19.11.2025** **52. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten
44. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart am 21.11.2025……..S. 110

Wasser- und Umweltangelegenheiten
Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19.11.2025……..S. 110

Kreisangelegenheiten

Die 44. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart findet am
Mittwoch, den **21.11.2025,** um **09:00 Uhr**
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

1 Bürgersprechstunde
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.

2 Genehmigung der Niederschrift der 43. Sitzung des Kreistags vom 17.10.2025 - öffentlicher Teil

3 Beratung und Beschlussfassung über die Neukonzeption des Wertstoffhofs am Abfallwirtschaftszentrum Karlstadt

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 14.11.2025

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19.11.2025

54-1711-610-EM

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV und § 10 Abs. 8 BImSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Main-Spessart hat auf Antrag der Veit Roden Energiekonzept & Cooperation, Oberdorfstr. 2, 97849 Roden die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 793 + 794, 940 sowie 961 + 962 der Gemarkung Roden im Hinblick auf Schallemissionen und -immissionen, Schattenwurf sowie den Standort per Vorbescheid vom 30.09.2025 und 05.11.2025 gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG festgestellt.

Im verfügenden Teil des Vorbescheides wird Folgendes bestimmt:

Vorbescheid vom 30.09.2025:

„

1. Die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW sind im Hinblick auf Schallemissionen und -immissionen, Schattenwurf sowie an nachfolgend aufgeführten Standorten zulässig:

Bezeichnung	Flurnummer, Gem. Roden	WGS 84-Koordinaten
WEA 01	793 + 794	49° 54’ 36.00“ N; 9° 38' 5.73“ O
WEA 03	961 + 962	49° 54’ 13.77“ N; 9° 38' 51.92“ O

2. Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.**“**

Die Feststellung beruht darauf, dass die Anlagen im Rahmen der Feststellungen des Vorbescheides nach Maßgabe der Planunterlagen unter Ziffer 3, der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Ziffer 4 und der Hinweise nach Ziffer 5 des Bescheides zu errichten und zu betreiben sind. Die Veit Roden Energiekonzept & Cooperation hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

Vorbescheid vom 05.11.2025.

„

1. Die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW ist im Hinblick auf Schallemissionen und -immissionen, Schattenwurf sowie an nachfolgend aufgeführtem Standort zulässig:

Bezeichnung	Flurnummer, Gem. Roden	WGS 84-Koordinaten
WEA 02	940	49° 54' 18,85" N 9° 38' 21,54" O

2. Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.**“**

Die Feststellung beruht darauf, dass die Anlagen im Rahmen der Feststellungen des Vorbescheides nach Maßgabe der Planunterlagen unter Ziffer 3, der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Ziffer 4 und der Hinweise nach Ziffer 5 des Bescheides zu errichten und zu betreiben sind. Die Veit Roden Energiekonzept & Cooperation hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

Die Bescheide enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.“

Eine Ausfertigung der gesamten Vorbescheide vom 30.09.2025 sowie 05.11.2025 liegt in der Zeit vom 20.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Main-Spessart, Zimmer 237, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, zur Einsicht nach vorheriger Terminabsprache (Immissionsschutzrecht@lramsp.de; +49 9353 793 – 1248) aus.

Darüber hinaus sind die Vorbescheide auf der Internetseite des Landratsamtes Main-Spessart unter dem Pfad „Aktuelles → Veröffentlichungen“ einsehbar. (Landkreis Main Spessart | Veröffentlichungen)

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist endet am 03.01.2026.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 19.11.2025

gez.

Hilpert
Oberregierungsrat

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.